



# NEUERUNGEN 2016

mit den Änderungen durch die Steuerreform



**RATGEBER**

 **Ab 2016: Mehr Geld im Börse!**

# Spürbare Entlastung für Arbeitnehmer und Familien

**Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren vom neuen Steuertarif!**



**Im Durchschnitt 1.000 Euro mehr pro Jahr!**

**Die prozentuell höchste Entlastung gibt es für kleine und mittlere Einkommen!**



**Verdoppelung des Kinderfreibetrages!**

**Auch Niedrigverdiener und Pensionisten profitieren von einer Abgabengutschrift!**



**Neu: Automatische Arbeitnehmerveranlagung!**

Die Steuerreform 2016 bringt mit einem Gesamtvolumen von 5,2 Milliarden Euro die größte Entlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die es jemals gegeben hat. **Vor allem der Mittelstand und die Familien profitieren!**

Das klare Ziel des ÖAAB war „Mehr Netto vom Brutto“ für Alle zu erreichen und den Eingangsteuersatz zu senken. Das ist gelungen: Ab 1. Jänner 2016 bleiben daher durchschnittlich 1.000 Euro pro Jahr mehr am Konto.

Auch jene die keine Steuern zahlen, werden entlastet. Sie erhalten statt bisher 110 Euro bis zu 400 Euro in Form der Negativsteuer zurück.

Eine langjährige Forderung des ÖAAB nach der **besseren Berücksichtigung von Familien mit Kindern im Steuersystem** wird mit der

Verdopplung des Kinderfreibetrages von 220 Euro auf 440 Euro umgesetzt.

**Kräftige Entlastung für unsere Leistungsträgerinnen und Leistungsträger!** Diese Steuerreform ist eine Entlastung und ein Dank an all jene Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die das Meiste in die Staatskasse einzahlen.

Auch eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des Steuersystems wurde mit der Steuerreform umgesetzt. So wird die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 und den folgenden Jahren vollautomatisch durchgeführt.

Die **Abschaffung der Kalten Progression** - der inflationsbedingt schleichenden Steuererhöhung - ist der nächste wichtige Schritt in Richtung weitere Entlastung der arbeitenden Menschen.



Foto: ÖAAB 00./Heim

**„Mehr Netto. Für Sie erreicht!“**

ÖAAB-Landesobmann Abg.z.NR August Wöginger

Brutto (monatlich)	Entlastung (jährlich)	Entlastung (in Prozent)
€ 1.500	€ 485	43%
€ 2.000	€ 882	30%
€ 2.500	€ 956	20%
€ 3.000	€ 1.318	19%
€ 3.500	€ 1.497	17%
€ 4.000	€ 1.557	14%
€ 4.500	€ 1.616	12%
€ 5.000	€ 1.385	9%
€ 5.500	€ 1.458	8%
€ 6.000	€ 1.569	7%
€ 6.500	€ 1.689	7%
€ 7.000	€ 1.809	7%
€ 7.500	€ 1.929	6%



Die neuen Steuer-Tarifstufen			Anzahl Personen je Stufe*
über	bis	Steuersatz	
€ 0	€ 11.000	0%	2,6 Mio.
€ 11.000	€ 18.000	25%	1,4 Mio.
€ 18.000	€ 31.000	35%	1,8 Mio.
€ 31.000	€ 60.000	42%	1,0 Mio.
€ 60.000	€ 90.000	48%	0,2 Mio.
€ 90.000		50%	0,1 Mio.

\* 7 Mio. Personen sind in Österreich lohn- und einkommensteuerpflichtig, 2,6 Mio. Personen davon zahlen keine Steuern (sind in der Tarifstufe € 0 – 11.000).

**Persönlichen Steuervorteil errechnen.** Hier können Sie Ihren ab 1. Jänner 2016 geltenden Steuervorteil berechnen: [www.bmf.gv.at/entlastung](http://www.bmf.gv.at/entlastung).



## Rat & Hilfe.

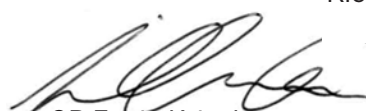
Neben der Durchsetzung unserer politischen Ziele, steht die Service-Information zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖAAB Schönau.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit Sie die Vorteile optimal nutzen können.


Die vorliegende Broschüre informiert über die Eckpunkte sowie über die Änderungen durch die Steuerreform 2015/16, über wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen die 2016 in Kraft treten und über die aktuellen sozialrechtlichen Werte und Grenzen.



Klemens Moßbauer MBA  
ÖAAB-Obmann



GR Erwin Kriechbaumer  
Obmann-Stv.



Judith Zeitlhofer  
Judtih Zeitlhofer MSc  
Obmann-Stv.

## EINLADUNG ZUM KINDERFASCHING

FASCHINGSDIENSTAG 09.02.2016 13:00 UHR | SAAL GASTHAUS SCHMALZER



## STEUERREFORM 2015/2016

### Allgemeine Informationen

Mit 1. Jänner 2016 tritt die Steuerreform in Kraft. Damit kommt es zu einer Gesamtentlastung im Ausmaß von 5,2 Mrd. Euro. Mehr als sechs Millionen lohn- und einkommensteuerpflichtige Personen in Österreich werden davon profitieren. Es hat sich gelohnt: Die Menschen werden dadurch im Schnitt um 1.000 Euro entlastet.

Die neuen Tarifstufen sind das Kernstück der Steuerreform und bringen den Österreicherinnen und Österreichern eine deutliche Steuerentlastung. Wie bisher werden die Tarifstufen einkommensanteilig angewendet, also nicht auf das gesamte steuerpflichtige Jahreseinkommen. Der Eingangssteuersatz zwischen 11.000 und 18.000 Euro wird auf 25 % gesenkt. Der Tarifspitzensteuersatz gilt ab 90.000 Euro jährlich, statt bisher ab 60.000 Euro.

### Die neuen Tarifstufen

Die neuen Steuer-Tarifstufen			Anzahl Personen je Stufe*
über	bis	Steuersatz	
€ 0	€ 11.000	0%	2,6 Mio.
€ 11.000	€ 18.000	25%	1,4 Mio.
€ 18.000	€ 31.000	35%	1,8 Mio.
€ 31.000	€ 60.000	42%	1,0 Mio.
€ 60.000	€ 90.000	48%	0,2 Mio.
€ 90.000		50%	0,1 Mio.

\* 7 Mio. Personen sind in Österreich lohn- und einkommensteuerpflichtig, 2,6 Mio. Personen davon zahlen keine Steuern (sind in der Tarifstufe € 0 – 11.000).

Mit einem Einkommen von 30.000 Euro beispielsweise bezahlt man für die ersten 11.000 Euro keine Steuer, für die weiteren 7.000 Euro 25 % und für die letzten 12.000 Euro 35 % .

Von der so errechneten Steuer können noch allfällige Steuerabsetzbeträge abgezogen werden, die das steuerpflichtige Einkommen zusätzlich vermindern. Ein solcher Steuerabsetzbetrag ist z.B. der Arbeitnehmerabsetzbetrag. Dieser wird ab 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert und der Verkehrsabsetzbetrag auf 400 Euro erhöht. Es wird auch ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für geringverdienende Pendler eingeführt. Zudem reduzieren mögliche Freibeträge die Bemessungsgrundlage für die Steuer.

Der Kinderfreibetrag wird etwa mit 1.1.2016 auf 440 Euro verdoppelt - dadurch werden Familien zusätzlich entlastet.

Mit dem Entlastungsrechner, der anlässlich der Steuerreform vom BMF zur Verfügung gestellt wurde, kann sich jede Steuerzahlerin und jeder Steuerzahler schnell und unkompliziert die persönliche Ersparnis durch die Steuerreform ausrechnen. Auf [bmf.gv.at/entlastung](http://bmf.gv.at/entlastung) bekommt man bei der Eingabe des jeweiligen Gehalts in die Abfragemaske mit nur wenigen Mausklicks einen Richtwert für den ab 1. Jänner 2016 geltenden Steuervorteil.

## Steuerreform - FÜR ARBEITNEHMER

### Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer, die keine Einkommensteuer zahlen.

#### Bisherige Rechtslage

- Arbeitnehmer erhalten die so genannte „Negativsteuer“ im Ausmaß von 10 % bestimmter Werbungskosten, maximal jedoch 110 Euro jährlich, gutgeschrieben, wenn sie aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen.
- Pendler, die keine Einkommensteuer zahlen, erhalten zusätzlich zur „Negativsteuer“ einen Pendlerzuschlag von bis zu 290 Euro.
- Pensionisten, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen, haben derzeit keinen Anspruch auf die so genannte „Negativsteuer“.

#### Was ist neu?

- Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen, erhalten künftig im Rahmen der Veranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50 % bestimmter Werbungskosten (insbesondere von gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen), maximal jedoch 400 Euro im Jahr (Sozialversicherung-Rückerstattung).
- Der Erstattungsbetrag erhöht sich von 400 Euro auf maximal 500 Euro, wenn der Steuerpflichtige aufgrund des geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlt und Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat.
- Für 2015 wird die Regelung der SV-Rückerstattung bereits teilweise vorgezogen. Damit Niedrigverdiener bereits im Jahr 2016 von der Neuregelung profitieren, wird der maximale Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 von 110 auf 220 Euro angehoben.
- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge soll auch Pensionisten zustehen. Pensionisten, die aufgrund ihrer geringen Pension keine Einkommensteuer zahlen, sollen ebenfalls im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 Euro im Jahr, erhalten. Steuerfreie Ausgleichs- oder Ergänzungszulagen mindern diese Rückerstattung, weil es sonst zu einer doppelten steuerlichen Begünstigung kommen würde.
- In einem ersten Schritt soll bereits für 2015 ein Betrag in Höhe von 20 % der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch höchstens 55 Euro, erstattet werden, damit Pensionisten schon im Jahr 2016 von der neuen Regelung Nutzen ziehen können.

**Inkrafttreten:** Jänner 2016

## Antraglose Arbeitnehmerveranlagung

Einkommensteuergutschriften werden derzeit nur auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt.

### Was ist neu?

Es wird die gesetzliche Grundlage für eine „automatische Arbeitnehmerveranlagung“ geschaffen. Eine solche soll dann erfolgen können, wenn

- aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind,
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, von der Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (zB Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Die Vorschrift dient somit ausschließlich dem Interesse der Steuerpflichtigen, die damit unabhängig von einem Antrag in den Genuss einer Steuererstattung kommen können.

**Inkrafttreten:** *Erstmalig 2018 für das Veranlagungsjahr 2017*

## Integration des Arbeitnehmerabsetzbetrages in den (erhöhten) Verkehrsabsetzbetrag

### Bisherige Rechtslage

- Derzeit betragen der Verkehrsabsetzbetrag 291 Euro und der Arbeitnehmer- bzw. Grenzgängerabsetzbetrag 54 Euro, in Summe also 345 Euro.
- Geringverdienende Pendler erhalten derzeit einen Pendlerausgleichsbetrag von bis zu 290 Euro.

### Was ist neu?

- Im Sinne einer Vereinfachung wird der Arbeitnehmerabsetzbetrag in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Aus diesem Grund können der Arbeitnehmer- und der Grenzgängerabsetzbetrag entfallen. Zusätzlich zur Zusammenführung der genannten Absetzbeträge wird der Verkehrsabsetzbetrag auf 400 Euro erhöht.
- Die Regelung des Pendlerausgleichsbetrages ist mit der neuen Bestimmung über die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr kompatibel. Gering verdienenden Pendlern steht daher künftig ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag zu. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag soll 690 Euro betragen und Pendlern mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale zustehen, deren Einkommen nicht höher als 12.200 Euro im Jahr ist. Bei Einkommen zwischen 12.200 und 13.000 Euro schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von 400 Euro ein.

**Inkrafttreten:** *Jänner 2016*



## Änderungen bei Steuerbefreiungen

### Bisherige Rechtslage

Im Bereich der Steuerbefreiungen gibt es derzeit Abweichungen zwischen dem Einkommensteuergesetz und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) im Bereich der Befreiungsbestimmungen. Bestimmte Zuwendungen des Arbeitgebers sind teilweise im ASVG befreit, im Einkommensteuergesetz (EStG) hingegen nicht, oder umgekehrt.

### Was ist neu?

Die Befreiungsbestimmungen werden – aufgrund der Empfehlung der Steuerreformkommission – mit dem Ziel einer Harmonisierung von Lohnsteuer und Sozialversicherung in bestimmten Bereichen überarbeitet, gestrichen bzw. erweitert:

- Bereits derzeit werden Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge, die Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen ihrer Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt anbieten, als steuerfreie Zuwendungen angesehen. Nunmehr wird diese Regelung auf die zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderung und auf präventive Leistungen ausgedehnt
- Jubiläumsgeldzahlungen und Dienststerfindungsprämien sollen künftig hingegen in beiden Bereichen pflichtig sein, weshalb die Begünstigung für Dienststerfindungsprämien gestrichen wird. Im Gegenzug wird für Jubiläumsgeschenke (d.h. nur für Sachzuwendungen) aus Anlass eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums bis zu einer Höhe von 186 Euro im Jahr eine neue Befreiung vorgesehen.
- Reisekosten Ersatze für Personalvertreter oder Betriebsratsmitglied werden bis zu einem gewissen Betrag steuerfrei sein.
- Derzeit sind Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von 4,40 Euro pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer nahe gelegenen Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden. Die Einschränkung auf nahe gelegene Gaststätten entfällt, weil sie nicht mehr zeitgemäß ist.
- Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe-) Partner oder Kinder sind künftig steuerfrei.
- Die Steuerbefreiungen für Haustrunk im Brauereigewerbe sowie für Beförderungsunternehmen entfallen und werden – entsprechend dem Vorschlag der Steuerreformkommission – durch eine generelle Befreiungsbestimmung für Mitarbeiterrabatte bis zu einem bestimmten Ausmaß ersetzt.

**Inkrafttreten:** Jänner 2016

## Steuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte

### Bisherige Rechtslage

Mitarbeiterrabatte sind der unentgeltliche oder verbilligte Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber auch fremden Letztverbrauchern anbietet. Sie stellen einen geldwerten Vorteil dar und führen daher grundsätzlich zu einem steuerpflichtigen Sachbezug, wenn dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses Rabatte gewährt werden, die über die handelsüblich allen Endverbrauchern zugänglichen Rabatte hinausgehen. Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus der Differenz zum handelsüblichen Preis unter Berücksichtigung der an Endverbraucher üblicherweise gewährten Rabatte (Mittelpreis des Verbrauchsortes). Damit waren auch



Schwierigkeiten im Vollzug verbunden.

### Was ist neu?

Mitarbeiter Rabatte bis maximal 20% sollen steuerfrei sein (Freigrenze). Wenn ein dem Mitarbeiter gewährter Rabatt 20% übersteigt, soll dieser im Gesamtausmaß von 1.000 Euro jährlich steuerfrei sein (Freibetrag). Damit soll eine Besteuerung von Bagatellfällen vermieden werden und ein Beitrag zur Vereinfachung der Lohnverrechnung geleistet werden. Steuerfreie Mitarbeiter Rabatte sollen auf Grund der Befreiung auch nicht zu einem Sachbezug führen. Das Über- oder Unterschreiten der betragsmäßigen Begrenzung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren und zu überprüfen. Der Arbeitgeber hat somit sämtliche einem Mitarbeiter gewährten Rabatte, die 20% übersteigen, im Kalenderjahr aufzuzeichnen.

Im Zusammenhang mit den Mitarbeiter Rabatten wird auch die Bewertung von geldwerten Vorteilen konkretisiert:

- Bei geldwerten Vorteilen von Waren und Dienstleistungen, deren Wert in der Sachbezugswerteverordnung festgelegt ist, ist der Wert laut Sachbezugswerteverordnung maßgeblich.
- Ist der Wert nicht in der Sachbezugswerteverordnung festgelegt, gilt Folgendes:
- Bei Mitarbeiter Rabatten ist der Endpreis für fremde Letztverbraucher maßgeblich
- Sind die Abnehmer des Arbeitgebers keine Letztverbraucher (beispielsweise Großhandel) und gibt es daher keinen innerbetrieblichen Letztverbraucherpreis, ist wiederum der übliche Endpreis des Abgabeortes heranzuziehen.

Die Begünstigung soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Rabatt nicht unmittelbar vom Arbeitgeber, sondern von einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Konzernunternehmen gewährt wird.

**Inkrafttreten:** 1. Jänner 2016

## Erhöhung des Freibetrages für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

### Bisherige Rechtslage

Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers ist bis zu 1.460 Euro steuerfrei.

### Was ist neu?

Der Freibetrag für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird angehoben. Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers soll künftig bis zu 3.000 Euro steuerfrei sein. Arbeitnehmer können dadurch an der Wertsteigerung des Unternehmens in einem höheren Ausmaß partizipieren.

**Inkrafttreten:** 1. Jänner 2016

## Steuerreform - FÜR FAMILIEN

### Verdoppelung des Kinderfreibetrages

#### Bisherige Rechtslage

Der Kinderfreibetrag beträgt derzeit 220 Euro. Wenn der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen beantragt wird, beträgt er pro Elternteil 132 Euro.

#### Was ist neu?

Durch die Verdoppelung des Kinderfreibetrages auf 440 Euro werden Familien zusätzlich entlastet. In Fällen, in denen beide Elternteile ein steuerpflichtiges Einkommen aufweisen und beide den gesplitteten Kinderfreibetrag beantragen, ist dieser insgesamt höher, als wenn nur ein Elternteil den Kinderfreibetrag beantragt, weil der gesplittete Kinderfreibetrag von derzeit 132 Euro nicht nur verdoppelt, sondern auf 300 Euro pro Elternteil angehoben wird. Dadurch soll insbesondere ein Anreiz für berufstätige Mütter geschaffen werden.

**Inkrafttreten:** 1. Jänner 2016

## Steuerreform - FÜR PENSIONISTEN

### Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen Pensionisten, die keine Einkommensteuer zahlen.

#### Bisherige Rechtslage

- Arbeitnehmer erhalten die so genannte „Negativsteuer“ im Ausmaß von 10% bestimmter Werbungskosten, maximal jedoch 110 Euro jährlich, gutgeschrieben, wenn sie aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen.
- Pendler, die keine Einkommensteuer zahlen, erhalten zusätzlich zur „Negativsteuer“ einen Pendlerzuschlag von bis zu 290 Euro.
- Pensionisten, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen, haben derzeit keinen Anspruch auf die so genannte „Negativsteuer“.

#### Was ist neu?

- Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen, erhalten künftig im Rahmen der Veranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50% bestimmter Werbungskosten (insbesondere von gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen), maximal jedoch 400 Euro im Jahr (Sozialversicherung-Rückerstattung).
- Der Erstattungsbetrag erhöht sich von 400 Euro auf maximal 500 Euro, wenn der Steuerpflichtige aufgrund des geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlt und Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat.
- Für 2015 wird die Regelung der SV-Rückerstattung bereits teilweise vorgezogen. Damit Niedrigverdiener bereits im Jahr 2016 von der Neuregelung profitieren, wird der maximale Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 von 110 auf 220 Euro angehoben.

- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge soll auch Pensionisten zustehen. Pensionisten, die aufgrund ihrer geringen Pension keine Einkommensteuer zahlen, sollen ebenfalls im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 50% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 Euro im Jahr, erhalten. Steuerfreie Ausgleichs- oder Ergänzungszulagen mindern diese Rückerstattung, weil es sonst zu einer doppelten steuerlichen Begünstigung kommen würde.
- In einem ersten Schritt soll bereits für 2015 ein Betrag in Höhe von 20% der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch höchstens 55 Euro, erstattet werden, damit Pensionisten schon im Jahr 2016 von der neuen Regelung Nutzen ziehen können.

**Inkrafttreten:** Jänner 2016

## Steuerreform - Maßnahmen zur Gegenfinanzierung

### Sachbezug für Dienst-KFZ

Nutzt ein Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Dienstauto auch für privat veranlasste Fahrten - einschließlich der Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz - so gilt ab 1. Jänner 2016: Der monatliche Sachbezugswert erhöht sich auf 2 Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ. Der Maximalbetrag erhöht sich auf 960 Euro.

Für schadstoffärmere Fahrzeuge gilt weiterhin ein Sachbezugswert von 1,5 Prozent, maximal 720 Euro pro Monat.

- Das betrifft Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emmissionswert von maximal 130 Gramm pro Kilometer, die im Jahr 2016 oder davor angeschafft wurden. Überschreitet ein KFZ, das 2016 oder davor angeschafft wurde, diese Grenze nicht, dann kann auch in den Folgejahren der Steuersatz von 1,5 Prozent angewandt werden.
- Der für den reduzierten Sachbezug von 1,5 Prozent geltende Grenzwert wird in den folgenden 4 Jahren um jeweils 3 Gramm abgesenkt. Daraus ergeben sich die folgenden CO<sub>2</sub>-Grenzwerte, die dann für das in diesem Jahr angeschaffte Fahrzeug weiterhin gelten:

2016	130 g/km
2017	127 g/km
2018	124 g/km
2019	121 g/km
2020 und danach	118 g/km

Wir der Dienstwagen nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Kilometer monatlich (bzw. 6.000 Kilometer pro Jahr) für Privatfahrten benützt, ist ein halber Sachbezugswert von 1 Prozent (maximal 480 Euro) bzw. 0,75 Prozent (maximal 360 Euro) anzusetzen.

Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von null (Elektrofahrzeuge) sind gänzlich vom Sachbezug befreit.

### Erhöhung der Kapitalertragssteuer

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ab 1. Jänner 2016 eine Kapitalertragssteuer von 27,5 Prozent (statt 25 %). Das betrifft Dividenden, sonstige Gewinnausschüttungen, Anleihezinsen, Kapitalgewinne, Zuwendungen von Privatstiftungen. Für Bankguthaben und Sparbuchzinsen bleibt die Kapitalertragssteuer unverändert bei 25 Prozent.

## Erhöhung der Umsatzsteuer

Die ermäßigte Umsatzsteuer wird bei folgenden Leistungen bzw. Produkten von 10 auf 13 Prozent erhöht:

- Lieferungen und Einfuhren von lebenden Tieren, Saatgut, Pflanzen, Blumen, Futtermittel, Holz, Gemälde, Zeichnungen, Drucke, Briefmarken, Sammlungsstücke, Antiquitäten, usw.
- Aufzucht, Mästen und Halten von Tieren und die Anzucht von Pflanzen, sowie Vartierhaltung, Tierzucht und künstliche Tierbesamung
- Ab-Hof-Verkauf von Wein
- Umsätze aus dem Betrieb von Schwimmbädern und Thermalbehandlung
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- Kulturelle Dienstleistungen, wie Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, Tiergärten, Filmvorführungen, Zirkusvorführungen, Schaustellertätigkeiten
- Leistungen der Jugendbetreuung an Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Leistung muss aus Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den üblichen Nebenleistungen bestehen.
- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung). Zu beachten ist allerdings, dass für ein ortsübliches Frühstück, im Zuge der Beherbergung weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 10 % bzw. für Getränke der Normalsteuersatz von 20 % gilt.
- Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die damit verbundenen Nebenleistungen
- Beförderungsleistungen von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen

## Topf-Sonderausgaben

Die Abschreibungsmöglichkeit von Topf-Sonderausgaben im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung wurde abgeschafft. Die Kosten freiwillige Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung können für alle ab 1. Jänner 2016 geschlossenen Verträge nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden.

Bestehende Verträge, die bis 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurden, sind noch bis zum Veranlagungsjahr 2020 unter den bisherigen Richtlinien absetzbar (2.920 Euro Obergrenze pro steuerpflichtiger Person bzw. 5.840 Euro für Alleinverdiener oder Alleinerziehende). Allerdings wurde bereits mit 2016 der Erhöhungsbeitrag von 1.460 Euro bei mindestens 3 Kindern gestrichen.

Die Ausgaben für Wohnraumschaffung und –sanierung sind außerdem bis 2020 nur dann steuerwirksam, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wurde.

Die Sonderausgabenpauschale in der Höhe von 60 Euro gibt es ebenfalls nur mehr bis zum Veranlagungsjahr 2020 und wird danach abgeschafft.

## Automatische Berücksichtigung von Sonderausgaben

Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten sowie Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden.

Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die/der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation ihre/seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburts-

datum) bekannt gibt. Aber selbst wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen.

## Immobilienstragssteuer

Schon im Mai mit der Steuerreform 2015 fixiert wurde die Erhöhung des Steuersatzes der Immobilienstragssteuer (Immo-EST) für einen entgeltlichen Erwerb, sofern die Gegenleistung zumindest die Hälfte des Verkehrswerts des übertragenen Grundstücks erreicht. Anstelle des von 25 auf 30 Prozent angehobenen besonderen Steuersatzes für Veräußerungsgewinne bei Grundstücksverkäufen (was für Altfälle durchgerechnet 4,2 statt bisher 3,5 Prozent effektive Steuerbelastung bedeutet) kann auf Antrag auch der allgemeine Steuertarif (25 bis 55 Prozent) angewendet werden. Der bisherige Inflationsabschlag ist - bei privaten und betrieblichen Immo-Veräußerungen - ab 1.1.2016 nicht mehr zu nutzen, er wurde abgeschafft. Der Abschlag sollte ursprünglich inflationsbedingte Scheingewinne ausschließen; der Wegfall führt zu einer erheblichen Erhöhung der Immo-EST für den Neubestand (Anschaffung ab dem 1. April 2002).

## Grunderwerbsteuer

Bei unentgeltlicher Weitergabe von Liegenschaften, Häusern oder Eigentumswohnungen fällt keine Immo-EST an, dafür verkompliziert - und erhöht - sich ab Anfang 2016 die Grunderwerbsteuer (GrEST) beim Vererben oder Verschenken. Zur Ermittlung der GrEST sind mehrere Möglichkeiten vorgegeben. Bisher gilt der dreifache Einheitswert der Immobilie als Bemessungsgrundlage - und darauf zwei Prozent Grunderwerbsteuer. Ab 1. Jänner wird der sogenannte „Grundstückswert“ als Basis herangezogen. Für die ersten 250.000 Euro Grundstückswert beträgt der Steuersatz künftig 0,5 Prozent, für die nächsten 150.000 Euro 2,0 Prozent und darüber hinaus - also über 400.000 Euro - dann 3,5 Prozent.

Für die Grundstückswert-Berechnung erlaubt das Finanzministerium zwei Möglichkeiten: Ein „Pauschalwertmodell“ nach einer komplexen Formel oder Werte aus einem Immobilienpreisspiegel: Bis Ende 2016 ist das der Preisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), ab 1.1.2017 ein noch nicht existenter Immo-Preisspiegel der Statistik Österreich. Als dritte Option kann man auch per Schätzgutachten den Grundstückswert ermitteln lassen.

Zur Steuersatz-Ermittlung werden alle Übertragungen zwischen denselben Personen innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums zusammengezählt - wenn etwa Vater und Mutter ihre Anteile am gemeinsamen Haus, das ihnen je zur Hälfte gehört, zu unterschiedlichen Zeiten ihrem Sohn schenken.

Der Begünstigtenkreis für unentgeltliche Übertragungen wurde auf Geschwister oder Nichten oder Neffen erweitert.

Oft kann es laut neuer Rechtslage günstiger werden, etwa bei kleinen Wohnungen in weniger attraktiven Lagen mit Grundstückswerten weit unter 250.000 Euro. Dagegen könnte in Ballungszentren die Preisdynamik vor allem in den letzten zehn, 15 Jahren so hoch gewesen sein, dass die Verkehrswerte deutlich über den Einheitswerten liegen - die zuletzt 1973 evaluiert worden sind. Man davon aus, dass es vor allem dort „teurer“ wird, wo die Bodenpreise in den letzten 20, 30 Jahren stark gestiegen sind - etwa im Speckgürtel rund um Ballungszentren oder in Salzburg.



## ARBEITSRECHT

### Informationspflicht für Teilzeitbeschäftigte

Mit dem Arbeitsmarktpaket kommt ab 1. Jänner auch eine Informationspflicht für Teilzeitbeschäftigte über frei werdende Vollzeitstellen im Betrieb. Vor allem für Frauen ist das eine „Errungenschaft“. Die Hälfte aller Frauen sind teilzeitbeschäftigt und dies bedeute nicht nur geringere Stundenlöhne, sondern auch schlechte Aufstiegs-möglichkeiten. Die Informationspflicht hilft daher jenen Frauen, die gerne mehr Stunden arbeiten würden.

### Klarheit bei All-in-Verträgen

Bei All-In-Verträgen muss künftig der Grundlohn (ohne Überstunden) am Dienstzettel angegeben werden, was mehr Transparenz bei der Entlohnung bringen soll.

### Konkurrenzklauseln

Konkurrenzklauseln sind außerdem nur noch dann zulässig, wenn das Monatsentgelt zumindest 3.100 Euro beträgt, statt wie bisher 2.635 Euro.

### Anspruch auf Lohnabrechnung

ArbeitnehmerInnen haben künftig einen zivilrechtlichen Anspruch auf eine monatliche (in manchen Fällen wöchentliche) schriftliche, nachvollziehbare und vollständige Abrechnung ihrer Bezüge. Das bezieht sich sowohl auf das Entgelt als auch auf Aufwandsentschädigungen. Außerdem gibt es ab 2016 einen zivilrechtlichen Anspruch darauf, als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eine Kopie von der Anmeldung zur Sozialversicherung zu bekommen.

### Rückforderung von Ausbildungskosten

Bei der Rückforderung von Ausbildungskosten durch den Arbeitgeber kommt es zu Einschränkungen: Die Rückforderungsfrist wird von fünf auf vier Jahre verkürzt, zudem muss der zurückzuzahlende Betrag künftig nach Monaten aliquotiert werden.

### Arbeitszeit

Länger wird in einigen Bereichen die Arbeitszeit: Die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden darf künftig bei Montagearbeit um bis zu zwei Stunden überschritten werden, wenn es sich dabei um eine aktive Reisezeit handelt. Bei Lehrlingen über 16 Jahren beträgt die Arbeitszeit plus Reisezeit bis zu zehn Stunden täglich.

### Ruhezeit im Tourismus

Kürzer wird dafür im Tourismus die Ruhezeit für die Beschäftigten: Im Hotellerie- und Gastgewerbe kann die tägliche Ruhezeit während der Saison auf mindestens acht Stunden verkürzt werden.

## PENSION

### Teilpension als erweiterte Altersteilzeit kommt

Mit 1. Jänner wird mit der Teilpension schon ein neuer Pensionstyp eingeführt. Sie ist als Erweiterung der bereits bekannten Altersteilzeit zu verstehen. Angetreten werden kann sie mit 62, womit sie für Frauen derzeit nicht relevant ist, da deren gesetzliches Antrittsalter noch bei 60 liegt.

Die Arbeitszeit kann bei der Teilpension zwischen 40 und 60 Prozent reduziert werden, für Gehaltseinbußen ist ein 50-prozentiger Lohnausgleich vorgesehen. Obere Grenze für diesen ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (4.860 Euro ab 1. Jänner). Dem Arbeitgeber werden sowohl der Lohnausgleich als auch die Kosten für die

Weiterzahlung der vollen Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze ersetzt. Das ist auch ein wesentlicher Unterschied zur Altersteilzeit, wo dem Arbeitgeber nur die Hälfte ersetzt wird. Außerdem ist bei der Teilpension im Gegensatz zur Altersteilzeit keine Blockzeitvariante möglich. Die Teilpension kann auch nahtlos an eine Altersteilzeit-Vereinbarung anschließen, allerdings nur dann, wenn eine kontinuierliche Arbeitszeitreduktion und nicht die Blockvariante gewählt wurde. Gemeinsame Höchstdauer für Altersteilzeit und Teilpension sind fünf Jahre.

### **Anrechnung von Kindererziehungszeiten**

Für Frauen wird klargestellt, dass auch bei Vorliegen von weniger als 15 Beitragsjahren pro Kind vier Jahre für die Pension angerechnet werden. Hat eine Frau beispielsweise elf Jahre Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit (wovon 7 Jahre ab 2005 vorliegen müssen), dann hat sie mit zusätzlich vier Jahren Kindererziehungszeiten die Wartezeit erfüllt und Anspruch auf eine eigene Pension.

### **Pensionserhöhung und Ausgleichszulagensatz**

Erhöht werden die Pensionen mit 1. Jänner um 1,2 Prozent. Den Pensionisten wird damit die Inflation abgegolten. Die Ausgleichszulagen für Mindestpensionisten steigen um gut zehn Euro auf 882,78 Euro für Alleinstehende und auf 1.323,58 Euro für Ehepaare. Pro Kind erhöhen sich die Werte um 136,21 Euro.

### **Geringfügigkeitsgrenze**

Die Geringfügigkeitsgrenze wird um knapp 10 Euro auf 415,72 Euro monatlich angehoben. Für Frühpensionisten bedeutet dies, dass sie bis zu diesem Betrag dazuverdienen dürfen, ohne den Ruhensbezug zu verlieren.

## **FAMILIE**

### **Mehr Geld für Familien**

Zumindest ein paar wenige Euro mehr bringt das neue Jahr den Familien: Mit Jahresbeginn wird die Familienbeihilfe um 1,9 Prozent erhöht. Für die Elternteilzeit gelten künftig strengere Regeln, wie weit die Arbeitszeit reduziert werden darf beziehungsweise muss. Neu ist auch eine vierwöchige Kündigungsfrist für Arbeitnehmerinnen bei einer Fehlgeburt.

### **Familienbeihilfe**

Für Kinder bis zwei Jahre beträgt die Familienbeihilfe ab Jänner 111,80 Euro pro Monat, für Drei- bis Neunjährige 119,60 Euro und für Zehn- bis 18-Jährige 138,80 Euro. Ab 19 gibt es dann 162 Euro. Angehoben werden auch die Geschwisterstaffel und die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder.

### **Elternkarenz**

Änderungen gibt es auch, was die Zeiten beim Kind daheim betrifft: Künftig können auch Frauen, deren eingetragene Partnerin oder Lebensgefährtin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein Kind bekommt, Elternkarenz in Anspruch nehmen. Außerdem haben mit dem neuen Jahr auch Pflegeeltern, die keine Möglichkeit haben, das Kind zu adoptieren, Anspruch auf Karenz.

### **Elternteilzeit**

Strengere Regeln gelten nun für die Elternteilzeit, wo bisher egal war, in welchem Ausmaß die Arbeitszeit reduziert wurde: Künftig muss die Arbeit um mindestens 20 Prozent reduziert werden. Die Mindestarbeitszeit während der Elternteilzeit beträgt wiederum zwölf Stunden pro Woche.

## Kündigungsschutz bei Fehlgeburt

Um die psychische Belastung bei einer Fehlgeburt möglichst gering zu halten, haben Arbeitnehmerinnen in so einem Fall nun einen vierwöchigen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Außerdem erhalten auch freie Dienstnehmerinnen nach der Geburt eines Kindes einen Freistellungsanspruch sowie einen viermonatigen Motivkündigungsschutz.

## Kindergarten

Das Kindergartenjahr 2016/2017, das mit 1. September beginnt, bringt zusätzliche Pflichten für Eltern: Jene, deren vierjährige Kinder keinen Kindergarten besuchen und auch nicht für einen angemeldet sind, müssen ab dann zu einem Beratungsgespräch. Münden sollen diese Beratungsgespräche laut Regierungsplänen letztlich in einem verpflichtenden zweiten Kindergartenjahr.

## GESUNDHEIT & SOZIALES

### Pflegegeld erhöht

Das Jahr 2016 bringt für Pflegegeldbezieher eine Geldspritze: Ab 1. Jänner steigt die monetäre Unterstützung in allen Pflegegeld-Stufen um zwei Prozent. In Stufe 1 bedeutet dies etwa ein monatliches Plus von 3,10 Euro. In der pflegeintensivsten Stufe 7 bekommen Betroffene um 33,10 Euro mehr pro Monat.

Die Erhöhung des Pflegegeldes bringt somit den Beziehern ein jährliches Plus zwischen 37,20 Euro (Stufe 1) und 397,20 Euro (Stufe 7). Im Schnitt beträgt die Erhöhung über alle Stufen hinweg rund 111 Euro pro Person. Es ist die erste Erhöhung des Pflegegeldes seit dem Jahr 2009. Einen Nachteil mussten die Pflegegeldbezieher im Gegenzug zur Erhöhung allerdings bereits im Jahr 2015 hinnehmen: Der Zugang zu den Stufen 1 und 2 wurde erschwert. Statt früher 60 muss man seit dem 1. Jänner des abgelaufenen Jahres für die erste Stufe 65 Stunden Pflegebedarf nachweisen und für die zweite Stufe 95 statt früher 85 Stunden.

	<i>neu</i>	<i>alt</i>	<i>Pflegebedarf</i>
Stufe 1:	157,30	154,20	60 Stunden
Stufe 2:	290,00	284,30	85 Stunden
Stufe 3:	451,80	442,90	120 Stunden
Stufe 4:	677,60	664,30	160 Stunden
Stufe 5:	920,30	902,30	180 Stunden
Stufe 6:	1.285,20	1.260,00	180 Stunden
Stufe 7:	1.688,90	1.655,80	180 Stunden

### 24-Stunden-Betreuung

Eine Neuerung gibt es 2016 auch bei der 24-Stunden-Betreuung: Eigene Standes- und Ausübungsregeln für die Vermittlungsagenturen von selbstständigen Betreuungskräften sollen mehr Qualität und bessere Vergleichbarkeit und Transparenz bringen. So wird etwa vorgeschrieben, dass Agenturen ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten dürfen. Interessenten müssen genau über die Tätigkeiten aufgeklärt werden, die Personenbetreuer verrichten dürfen. Auch muss der Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation der Betroffenen vor Ort erhoben werden. Und der Vermittlungsvertrag darf nur schriftlich abgeschlossen werden. Darin müssen unter anderem die Leistungsinhalte transparent dargestellt werden.

### Ausbau von ELGA

Im Gesundheitswesen bringt das Jahr 2016 vor allem den Ausbau der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA).



Als Teil davon startet in der steirischen Region Deutschlandsberg auch der Probetrieb der E-Medikation. Im Spital (und in der Ordination, wenn dem Arzt nicht persönlich bekannt) müssen sich Patienten künftig ausweisen. Nach dem Start von ELGA in Spitälern und Pflegeeinrichtungen der Steiermark und Wiens am 9. Dezember bereiten Anfang 2016 die Häuser in Niederösterreich und Kärnten sowie die Einrichtungen der AUVA die Aufnahme des Betriebs vor. Im Herbst sollen dann die verbleibenden Bundesländer folgen. Die niedergelassenen Ärzte arbeiten ab Mitte 2016 freiwillig und ab Mitte 2017 verpflichtend mit ELGA.

### **Ausweiskontrollen im Spital und der Arztpraxis**

Im Zuge des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes kommen ab Jahresbeginn strengere Identitätskontrollen in Krankenhäusern und Ordinationen. Im Spitälern und Ambulanzen muss man sich künftig ausweisen; damit soll der E-Card-Missbrauch verhindert werden. Ähnliches gilt - für neue Patienten - bei den niedergelassenen Ärzten. Bei Kindern wird die Identitätskontrolle nur im Zweifelsfall vorgenommen.

### **E-Card- und Rezeptgebühr**

Die Gebühr für die E-Card steigt um 25 Cent auf 11,10 Euro, die Rezeptgebühr um 15 Cent auf 5,70 Euro. Für die Befreiung dürfen Alleinstehende ein Einkommen von nicht mehr als 882,78 Euro und Ehepaare nicht mehr als 1.323,58 Euro monatlich haben.

### **SV-Höchstbeitragsgrundlage**

Höhere Sozialversicherungsbeiträge müssen Menschen mit höherem Einkommen zahlen, weil die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG um 210 Euro auf 4.860 Euro erhöht wird. Für Selbstständige und Bauern steigt sie um 245 Euro auf 5.670 Euro.

### **Einheitlicher DN- und DG-Beitrag in der Krankenversicherung**

Ab 2016 gibt es einen einheitlichen Dienstgeber- und Dienstgeberbeitrag in der Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte. Die unterschiedlichen Beitragssätze für Arbeiter und Angestellte werden aufgehoben. Es entfallen in Zukunft 3,78 Prozent des Beitragssatzes auf den Arbeitgeber, 3,87 Prozent verbleiben beim Arbeitnehmer.

### **Kostenanteil Seh- und Heilbehelfe**

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2015 mindestens 32,40 Euro (bisher 31 Euro), jener bei der Abgabe von Sehbehelfen mindestens 97,20 Euro (bisher 93 Euro). Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

### **Sozialversicherung für Jubiläumsgeld und Au-pair-Kräfte**

Für Jubiläumsgeld muss ab 2016 Sozialversicherung bezahlt werden. Besteuert wurde diese Leistung des Unternehmens schon bisher, aber nun gilt das ausbezahlte Geld als Entgelt und unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Allerdings gibt es für die Arbeitnehmer im Gegenzug ein kleines Zuckerl. Geschenke (Sachwerte) bis zu einem Wert von 186 Euro sind von Steuer (und Sozialversicherung) befreit.

Die Umstellung trifft aber auch andere Leistungen des Unternehmens an ihre eigenen Mitarbeiter. Etwa Prämien, wenn jemand im Dienst Verbesserungen findet, Freimilch in milchverarbeitenden Betrieben bzw. der Haustrunk in Brauereien oder auch die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung eigener Dienstnehmer und deren Angehöriger bei Beförderungsunternehmen. Auch Aufwendungen für Au-pair-Kräfte sind mit dem Jahreswechsel sozialversicherungspflichtig.



## **Absicherung für pflegende Angehörige**

Die Inanspruchnahme der Selbstversicherung in der Krankenversicherung für die Zeit der Pflege eines behinderten Kindes ist in Zukunft auch unmittelbar in Anschluss an eine Pflichtversicherung nach dem GSVG/BSVG oder eine Selbstversicherung nach dem GSVG möglich. Weiters können aus der Selbstversicherung in der Krankenversicherung resultierende Leistungen künftig sofort und nicht erst nach Ablauf einer dreimonatigen Wartezeit in Anspruch genommen werden.

Für Personen, die auf Grund der Pflege einer nahen Angehörigen/eines nahen Angehörigen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, sozial schutzbedürftig sind und für die keine andere Möglichkeit zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes besteht, insbesondere auch keine Möglichkeit einer Mitversicherung als Angehörige, gibt es in Zukunft die Möglichkeit einer beitragsfreien Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

## **BILDUNG**

### **Studieneingangsphase wird ausgeweitet und genauer geregelt**

Das Jahr 2016 bringt für Studenten ab dem Herbst Änderungen bei der Studieneingangsphase (STEOP). Sie wird auf mehr Studien ausgeweitet und erhält einen Mindestumfang sowie eine Höchstgrenze. Außerdem läuft im kommenden Jahr das EU-Moratorium zur Quotenregelung an den Medizin-Unis aus, die Österreichern 75 Prozent der Studienplätze garantiert.

Die STEOP wird auf alle wissenschaftlichen Universitäten sowie gemeinsam von Kunst- und wissenschaftlichen Unis angebotene Studien ausgeweitet. Ausnahmen sind durch Verordnungen der jeweiligen Rektorate nur für Medizin, Veterinärmedizin und Psychologie möglich.

### **Zentralmatura an AHS und BHS heuer von 9. bis 19. Mai**

Im Jahr 2016 wird auch an den berufsbildenden höheren Schulen (BHS) erstmals die dreiteilige neue Reifeprüfung flächendeckend durchgeführt. Die Schüler müssen dafür eine Diplomarbeit schreiben und präsentieren, im schriftlichen Teil eine Zentralmatura absolvieren und mündlich Fragen zu einem aus einem „Themenkorb“ gezogenen Themenbereich beantworten.

## **KONSUMENTEN**

### **Kündigungsfrist bei Handyverträgen sinkt**

Gilt auch für Festnetz und Internet. Im EU-Ausland sinken Roaming-Gebühren erneut. Wer seinen Handyvertrag kündigen will, braucht ab 2016 weniger Geduld. Mit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sinkt die Kündigungsfrist von drei auf ein Monat. Die Verkürzung gilt ab dem 27. Februar für alle ab da neu abgeschlossenen Verträge, sowohl im Mobilfunk als auch bei Festnetz und Internet. Zudem sinken die Roaming-Gebühren in der EU erneut - bevor sie 2017 komplett auslaufen.

### **NoVA-Refundierung bei Privatverkäufen ins Ausland**

Ab 1. Jänner 2016 können Privatpersonen, die ihren gebrauchten Pkw ins Ausland verkaufen, die Normverbrauchsabgabe (NoVA) vom Finanzamt zurück verlangen. Diese Regelung gibt es bis dato nur für Unternehmen.

## **Prämie für Bausparen und Zukunftsvorsorge**

Die staatlichen Prämien für Bausparen und Zukunftsvorsorge bleiben 2016 stabil. Die Bausparprämie beträgt wieder 1,5 Prozent. Damit liegt die staatliche Bausparförderung wegen des niedrigen Zinsniveaus weiter an ihrer Untergrenze, wie bereits seit dem Jahr 2012. Für die Zukunftsvorsorge bleibt die Prämie bei 4,25 Prozent.

Beim Bausparen wird eine Einzahlung von maximal 1.200 Euro im Jahr gefördert. Die höchstmögliche Prämie liegt somit bei 18 Euro im Jahr. Die tatsächliche Höhe der Prämie (Bandbreite 1,5 bis 4 Prozent) ist vom Marktzins abhängig.

Bei der staatlich geförderten Altersvorsorge (Zukunftsvorsorge) ist die für die Förderung höchstmögliche Einzahlung an die Höchstbeitragsgrundlage gekoppelt, der Prozentsatz für die Prämie an die Bausparförderung. Die höchstmögliche Einzahlung liegt 2016 bei 2.676,89 Euro. Der Staatszuschuss beträgt somit maximal 113,77 Euro.

## **Bankgeheimnis neu geregelt**

Eine Einschau in das Bankkonto ist nur dann möglich, wenn begründete Zweifel an den Angaben des Steuerpflichtigen bestehen. Bei einer routinemäßigen Arbeitnehmerveranlagung darf grundsätzlich keine Konteneinschau durchgeführt werden. Außerdem muss jedes Auskunftsverlangen vom Leiter der Abgabenbehörde genehmigt werden – dadurch wird das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Und jedes Auskunftsverlangen wird vorher von einem Rechtsschutzbeauftragten kontrolliert.

### **Quellen:**

- Bundesministerium für Finanzen ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at))
- APA - Austria Presse Agentur (APA summary - Das bringt 2016)
- [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)
- Arbeiterkammer Oberösterreich ([www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at))
- Wirtschaftskammer Oberösterreich ([www.wko.at](http://www.wko.at))

**Haftungsausschluss:** Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich (ÖAAB) und der Ortsgruppe Schönau unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

**Medieninhaber/Herausgeber:** ÖAAB Schönau, Hofingberg 10, 4274 Schönau im Mühlkreis

**Hinweis:** In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

## Sozialversicherungswerte 2016

Geringfügigkeitsgrenze sowie bei fallweiser Beschäftigung	mtl. tägl.	415,72 € 31,92 €
Dienstleistungsscheck Wertgrenze	tägl.	569,48 €
Selbstversicherung § 19a ASVG	mtl.	58,68 €
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	mtl.	4.860 €
Pension: Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten (Altrecht)	mtl.	1.112,30 €
Pension: Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten (APG)	mtl.	1.735,06 €
Ausgleichszulage (Alleinstehende)	mtl.	882,78 €
Ausgleichszulage (Ehepaare)	mtl.	1323,58 €
Erhöhung pro Kind	mtl.	136,21 €
Pension: Nachkauf von Schul-/Studienzeiten ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	mtl. mtl.	1.108,08 € 2.592,91 €
Familienzuschuss AMS	tägl.	0,97 €
Höchstbemessungsgrundlage ASVG, GSVG, BSVG (der „besten“ 25 bzw. 26 Jahre)	mtl.	4.121,13 €
Waisenpension: Richtsätze für den Anspruch auf Ausgleichszulage		
• bis zum 24. Lebensjahr (Halbwaise)	mtl.	324,69 €
• bis zum 24. Lebensjahr (Vollwaise)	mtl.	487,53 €
• nach dem 24. Lebensjahr (Halbwaise)	mtl.	576,98 €
• nach dem 24. Lebensjahr (Vollwaise)	mtl.	882,78 €
Rezeptgebühr		5,70 €
Rezeptgebührenbefreiung Grenzwerte für Alleinstehende		882,78 €
für Ehepaare		1.323,58 €
e-card Serviceentgelt	p.a.	11,10 €
Schwangerschaft: Wochengeld	tägl.	8,91 €



**ÖAAB Schönau. Der OÖVP-Arbeitnehmerbund.**

Hofingberg 10, 4274 Schönau im Mühlkreis

[www.oaab-schoenau.at](http://www.oaab-schoenau.at)